

**Zweite Satzung
zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Burgstädt für
Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung) vom 06. November 2001**

vom 30. November 2004

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55), berichtigt am 25. April 2004 (SächsGVBl. S.159) in Verbindung mit §25 Abs.1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) und der Sechsten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (6.SächsKVZ) vom 24. Oktober 2003 (SächsGVBl. S.706) hat der Stadtrat der Stadt Burgstädt am 29. November 2004 folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen:

Artikel 1

Das Kostenverzeichnis als Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Burgstädt wird wie folgt geändert:

Anlage: Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Burgstädt

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
1		Allgemeine Amtshandlungen	
	1.	Beglaubigungen	
	1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5 bis 50
	1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
	1.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,02 je angefangene Seite, mindestens 5
	1.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	2,56 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten
			Anmerkung:
			Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 5 EUR ermäßigt werden.
	1.2.3	in nicht von den Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen	0,51 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 5 höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr
			Anmerkung:
			Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 EUR je angefangene Seite, mindestens jedoch 5 EUR.
	1.3	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Fotokopien und	

1		dergleichen, die der Beantragung einer Entschädigung nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1263), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3347), in der jeweils geltenden Fassung, dienen	kostenfrei
	2.	Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 50
	3.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
	3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,51 je Akte oder Buch, mindestens 5
	3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25 bis 250
	4.	Überlassung von Akten	
	4.1	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10 bis 50
	4.2	über abgeschlossene Verfahren	10,23
	5.	Fristverlängerungen	
	5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 bis 25 vom Hundert der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5
	5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5 bis 25
	6.	Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 vom Hundert der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 je angefangene Seite, mindestens 5
	7.	Aufnahme einer Niederschrift	2,50 bis 40 je angefangene Stunde
		Amtshandlungen im	

1	8.	Vollstreckungsverfahren	
	8.1	Mahnung nach § 13 SächsVwVG	5 bis 25
	8.2	Pfändung nach §§ 14,15 Sächs VwVG	
	8.2.1	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu 3 Stunden in Anspruch nimmt	25
	8.2.2	wenn die Vornahme der Amts- handlung mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt	35
	8.3	Verwertung nach §16 SächsVwVG	45
	8.4	Androhung von Zwangsmitteln nach §20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10 bis 100
	8.5	Festsetzung von Zwangsgeld nach §22 SächsVwVG	10 bis 1000
	8.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach §§24 oder 25 SächsVwVG	25 bis 1000
8.7	Wegnahme nach §27SächsVwVG	20	
8.8	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2a SächsVwVG	kostenfrei	
	9.	Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	
	9.1	Beglaubigung von öffentlichen Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5 bis 50
	9.2	Erteilung einer Apostille gemäß Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	10 bis 100

1	9.3	Prüfung der Übereinstimmung der in der Apostille gemachten Angaben mit denen des Registers oder des Verzeichnisses gemäß Artikel 7 Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961	10 bis 100
2		Besondere Amtshandlungen	
	1.	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5 bis 500
	2.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis bzw. Ausnahmegewilligung nach Tarifnummer 9.1	5 bis 250
	3.	Anordnungen im Einzelfall	5 bis 250
	4.	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5 bis 250
		Schreibauslagen	
	1.	Schreibauslagen für die Bereitstellung von Ausfertigungen und Abschriften	
	1.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,51 je Seite
	1.2	für jede weitere Seite	0,15 Anmerkung: Angefangene Seiten werden voll berechnet.
	1.3	Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 je angefangene Seite
	1.4	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind als Auslagen nach §12SächsVwKG zu erheben	
	2.	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	2,50 je Datei
	3.	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Gebühr nach Tarifstelle 1 und 2 kann bis auf das 5fache erhöht werden

4.	Bereitstellung gegenüber in §4 Abs.1 Satz 1 Nr.2, 3 und 4 SächsVwKG genannten Personen § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsVwKG findet entsprechend Anwendung	schreibauslagenfrei
----	--	---------------------

Artikel 2

Die zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burgstädt, den 30. November 2004

gez.:
Naumann
Bürgermeister

- Dienstsiegel-

Der Bekanntmachungsnachweis erfolgte im Burgstädter Anzeiger vom 09. Dezember 2004.